

Reformvorhaben

Auswirkungen der geplanten Unterhaltsrechtsreform für die Praxis

von RA Dr. Doris Kloster-Harz, FA Familienrecht, München

Der Gesetzgeber wird in absehbarer Zeit – trotz eines möglichen Regierungswechsels – auf die gesellschaftlichen Veränderungen und die gewandelten Wertvorstellungen reagieren und das Unterhaltsrecht reformieren. Dazu im Einzelnen:

Gründe für die Reform des Unterhaltsrechts (gemäß BMJ)

- In den letzten zehn Jahren sind die Scheidungen um nahezu 40 Prozent gestiegen.
- Etwa 50 Prozent der geschiedenen Ehen sind kinderlos.
- Scheidungen werden häufiger nach kurzen als nach langen Ehen ausgesprochen.
- Ca. zwei von drei Müttern sind berufstätig. Der europäische Trend geht dahin, dass immer mehr Mütter minderjähriger Kinder eine Berufstätigkeit aufnehmen.
- Neue Familienformen nehmen zu. Etwa ¼ aller Kinder wächst in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder mit allein erziehenden Elternteilen auf. Trend: Zweit- oder „Patchwork“-Familie.
- Der in § 1569 BGB verankerte Grundsatz der Eigenverantwortung eines geschiedenen Ehegatten findet heute immer mehr Akzeptanz.

Aktuelle Rechtslage

- Beim Mangelfall muss das Einkommen zwischen allen minderjährigen Kindern aus 1. und 2. Ehe und beiden Ehegatten aufgeteilt werden.
- Der 1. Ehegatte ist gegenüber dem 2. Ehegatten privilegiert.
- An letzter Stelle ist die nicht verheiratete Mutter zu berücksichtigen, auch wenn sie ein Kleinkind betreut.
- Den minderjährigen Kindern sind volljährige im Haushalt eines Elternteils lebende Schüler bis 21 Jahre gleichgestellt. Dies bedeutet in der Praxis häufig, dass auch Kinder schon zu Sozialhilfeempfängern werden können.

Reformvorhaben

Im Mittelpunkt der Reform stehen das Kindeswohl, der Kindesunterhalt sowie der Unterhalt für den kinderbetreuenden Elternteil.

- **Änderung der Rangreihenfolge** der Unterhaltsberechtigten:
 - Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder können nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen. Sie sollen daher künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten haben.
 - Die Unterhaltsansprüche von Erwachsenen sind demgegenüber nachrangig zu befriedigen.
 - Alle kinderbetreuenden Elternteile – ganz gleich ob verheiratet oder unverheiratet – sollen Vorrang haben vor den Personengruppen, die keine Kinder betreuen.

- **Besserstellung der nicht verheirateten Mutter** gegenüber der 1. oder 2. kinderlosen Ehefrau:

Ausnahme: Der Ehegatte, der schutzwürdig ist, weil er im Hinblick auf eine lange Ehedauer [bei ca. 15 Ehejahren] ein Vertrauen in die eheliche Solidarität erworben hat.

- Folge: Die erste Ehefrau wird bei geringem verteilungsfähigem Einkommen oft leer ausgehen, insbesondere wenn sie keine Kinder hat, die 2. Ehefrau aber Kinder betreut.
- Grundsätzlich soll der Unterhalt der nicht verheirateten Mutter auf drei Jahre begrenzt bleiben, jedoch soll die Schwelle für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts abgesenkt werden.
- **Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung:** Die Möglichkeit, bei der Scheidung eine zeitliche Limitierung des Ehegattenunterhalts zu beantragen, rückt künftig in den Vordergrund.
- Maßstab für die Bemessung des Ehegattenunterhalts sind die ehelichen Lebensverhältnisse. Dies gilt auch beim Wiedereinstieg des geschiedenen Ehegatten in den Beruf. Künftig soll es auch darauf ankommen, welchen Beruf die geschiedene Ehefrau erlernt hat und ob und inwieweit sie nach der Scheidung wieder in ihrem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Beispiel: Die geschiedene Chefarztgattin, die Krankenschwester war, hat nicht auf alle Zeit einen Anspruch darauf, den Lebensstandard einer Chefarztgattin zu behalten. Dies gilt um so mehr, wenn in 2. Ehe des Unterhaltsverpflichteten Kinder vorhanden sind und die 2. Ehefrau die Kinder betreut.
- Der Gesetzgeber plant auch, dass ein nahehelicher Unterhaltsverzicht notariell zu beurkunden ist, um den schwächeren Partner intensiv auf die Folgen eines solchen Verzichts hinzuweisen.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Auswirkungen die geplante Reform schon auf die jetzige Beratungspraxis hat:

Auswirkungen der geplanten Unterhaltsreform auf die aktuelle Beratungspraxis

- Beim Abschluss von Vereinbarungen sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein höherer Kindesunterhalt vereinbart wird und dafür ein geringerer oder gar kein Ehegattenunterhalt. Dies erscheint gerade in Ballungszentren sinnvoll. Der Kindesunterhalt wird häufig schon zu mehr als der Hälfte durch die anteiligen Mietkosten aufgezehrt. Die relativ geringen Kindesunterhaltsbeträge führen dazu, dass der kinderbetreuende Elternteil ohnehin von seinem Ehegattenunterhalt einen Teil des Kindesunterhalts mit abdecken muss. Der Mindestkindesunterhalt nach der RegelbedarfsVO, die zum 1.7.05 in Kraft getreten ist, liegt bei 205 EUR. Zudem könnten bei der Gestaltung von Verträgen die Betreuungskosten für Kindergarten, Hort, Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Freizeitaktivität der Kinder vom Unterhaltspflichtigen übernommen werden, ohne dass darüber künftig Streit entsteht. Beim Kindesunterhalt ist die Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen wesentlich höher als bei den Ehegattenunterhaltszahlungen.

Anmerkung: Dies hat den Vorteil, dass der kinderbetreuende Elternteil bei entsprechender Qualifikation eher in den Beruf zurückfindet. Er hat zudem eine Motivation, die Mehrfachbelastung durch Haushaltsführung, Kinderbetreuung und Berufstätigkeit auf sich zu nehmen, wenn dies etwa dadurch honoriert wird, dass er für eine Übergangszeit anrechnungsfrei hinzuverdienen kann. Damit wird der vom Gesetzgeber in Zukunft betonte Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit in die Praxis umgesetzt. Die Aufnahme der Berufstätigkeit verhindert größere Lücken in der sozialen Biographie.

- Als Honorierung für die Kinderbetreuung ist auch daran zu denken, dass der barunterhaltsleistende Elternteil den betreuenden Elternteil ab Volljährigkeit des Kindes vollständig vom Kindesunterhalt im Innenverhältnis freistellt. Dadurch wird die Motivation des kinderbetreuenden Elternteils gestärkt, in den Beruf zurückzukehren, die Stelle zu behalten und gut zu verdienen.

- Wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit, der zeitlichen Limitierung des Unterhalts und eines etwaigen Nachrangs gegenüber einer zweiten Ehefrau sollte bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich der Scheidung über Abfindungen für den Ehegattenunterhalt nachgedacht werden und zwar möglichst schon vor In-Kraft-Treten der Gesetzesreform. Möglicherweise können vor der Reform noch höhere Abfindungen erzielt werden. Dies minimiert bei beiden Partnern das Risiko, zukünftigen ungewissen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgesetzt zu sein. Unter Berücksichtigung von eventuellen Zugewinnausgleichsansprüchen und einer Unterhaltsabfindung kann dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehepartner so die Chance gegeben werden, dass er sich etwa eine Immobilie anschafft und damit sowohl den laufenden Unterhalt reduziert als auch seinen Unterhalt für die Zukunft sichert.
- Der Wiedereinstieg einer – auch älteren – Frau in den Beruf hat häufig auch den Vorteil, dass sehr hohe Krankenversicherungsbeiträge (bis zu 800 EUR) eingespart werden können und damit schon ein erheblicher Teil des Unterhalts abgedeckt wird, wenn eine Frau sich bereitfindet, in den Beruf zurückzukehren. Dies ist für beide geschiedene Partner ein doppelter Gewinn. Das Wiedereinstiegsrisiko muss dabei jedoch angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage stets berücksichtigt werden.
- Ein vertraglicher Unterhaltsverzicht soll künftig notariell beurkundet werden. Das ist zu begrüßen, wenn dies zur Folge hat, dass die von der Rechtsprechung an eine Sittenwidrigkeit und eine Unwirksamkeit der ehevertraglichen Regelung gestellten Anforderungen höher als bisher angesiedelt werden. Der Gefahr, dass ein Unterhaltsverzicht sittenwidrig ist, weil Kinder zu betreuen sind, könnte auch dadurch begegnet werden, dass sich beide Parteien an den Kosten der Kinderbetreuung in Relation zu ihren Einkünften beteiligen. Im Hinblick auf die langen Ausbildungszeiten von Frauen kann so verhindert werden, dass nach Abschluss des Studiums, wenn häufig Kinder geplant sind, der Einstieg in den Beruf nicht ganz verpasst wird, sondern dass beide Parteien arbeiten und eine Kinderbetreuung aus den Einkünften beider finanziert wird.